

RS UVS Burgenland 1996/11/04 02/03/96097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1996

Rechtssatz

Es ist weder Sache des Probanden, an Ort und Stelle die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft des Alkomat zu beurteilen

noch zu beurteilen, ob der durchzuführende Alkotest gültig bzw repräsentativ sein würde. Auch ist dem Probanden eine Wartezeit von 20 Minuten bis zur Betriebsbereitschaft des Gerätes jedenfalls zuzumuten.

Schlagworte

Untersuchung der Atemluft, Alkomat, Wartezeit, Zumutbarkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at